



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung
Vollzugseinrichtungen Zürich

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

Vollzugszentrum Bachtel

Standort Ringwil und Abteilung Meilen

(Ausgabe 2022)



Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

Vorbemerkung

¹ Sie sind neu in das Vollzugszentrum Bachtel eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel halten. Sie gehen davon aus, von den Mitarbeitenden und von den Mitinhaftierten des Vollzugszentrums Bachtel korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass Ihre Mitinhaftierten und wir das Gleiche auch von Ihnen erwarten.

² Beim Schalter des Betreuungs- und Vollzugsdienstes können Sie das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) sowie die Hausordnung leihweise beziehen.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für die folgenden Betriebe des Vollzugszentrums Bachtel:

- a. Standort Ringwil: offener Vollzug,
- b. Abteilung Meilen: geschlossener Vollzug.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt

1. Datenerfassung,
Ausweisschriften

§ 2. ¹ Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten und sie wird fotografiert. Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

² Die eintretenden Person muss beim Eintritt ihre Ausweisschriften, wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Führerausweise, hinterlegen.

2. Effekten

§ 3. ¹ Beim Eintritt hat die eintretende Person sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs können der eintretenden Person wieder abgegeben werden.

² Über durch das Vollzugszentrum Bachtel gelagerte Gegenstände der inhaftierten Person wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit die inhaftierte Person unterschriftlich bestätigt. Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne



Inventarisierung des Inhaltes in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

³ Spätere Änderungen im Bestand von Effekten werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Gegenständen aus den Effekten erfolgt nur gegen eine unterschriebene Empfangsbestätigung.

3. Tiere, verbotene Effekten

§ 4. ¹ Folgendes darf nicht mitgebracht werden und wird zurückgewiesen bzw. zu den Effekten gelegt:

- a. Tiere,
- b. elektrische und elektronische Geräte, wie namentlich Fernsehapparate und Decoder, Mobiltelefone, Funkgeräte sowie Apparate für Bildaufnahmen und Tonaufnahmen, ausgenommen elektrische Geräte für die Körperpflege sowie von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel bewilligte Geräte im Sinne von § 42 der Hausordnung,
- c. Alkohol, CBD-Erzeugnisse und E-Zigaretten,
- d. Gegenstände, welche die Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel gefährden (Waffen, waffenähnliche oder als gefährliche Waffe verwendbare Werkzeuge wie Taschenmesser, Kerzen usw.).

² Illegale Substanzen oder Gegenstände, die sich im Besitz der inhaftierten Person befinden, werden unter Angabe des Namens der inhaftierten Person der Kantonspolizei Zürich übergeben, die über das weitere Vorgehen entscheidet.

³ Während des gesamten Aufenthalts dürfen keine Fahrzeuge auf dem Areal des Vollzugszentrums Bachtel parkiert werden.

4. Bargeld

§ 5. ¹ Bargeld wird der eintretenden Person abgenommen und je zur Hälfte dem Spar- und dem Freikonto gutgeschrieben. Bei besonders kleinen oder grossen Beträgen kann die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel eine individuelle Aufteilung anordnen.

² Im offenen Vollzug wird der eintretenden Person ein Taschengeld von höchstens Fr. 90.– belassen. Während des Vollzugs ist ein Höchstbetrag von Fr. 90.– erlaubt.

³ Im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen erhält die eintretende Person kein Bargeld.

Unterbringung
1. Zimmer- bzw. Zellenbezug, Inventar

§ 6. ¹ Beim Bezug oder Wechsel des Zimmers bzw. der Zelle hat die inhaftierte Person das Zimmer- bzw. Zelleninventar zusammen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer nach der Inventarliste zu kontrollieren und das Formular "Zimmerabnahme" bzw. „Zellenabnahme“ zu unterzeichnen.



² Das Zimmer- bzw. Zelleninventar darf nicht verändert werden. Zusätzliche Einrichtungsgegenstände wie Beleuchtungskörper, privates Geschirr, Kochplatten, Toaster, Pflanzen, private Matratzen und Bettdecken, Vorhänge, Bilder und Poster, Fliegennetze usw. sind verboten.

³ Auf der im Formular enthaltenen Inventarliste sind das Mobiliar und alle Gegenstände aufgeführt, welche sich im Zimmer oder Zimmerteil bzw. in der Zelle befinden sollen.

2. Arbeitskleider

§ 7. ¹ Beim Eintritt werden der inhaftierten Person Arbeitskleider und Arbeitsschuhe abgegeben, sofern diese Ausrüstung für die zugewiesene Arbeit erforderlich ist.

² Sämtliche Kleidungsstücke, Schuhe und die allgemeine Ausrüstung, welche im Eigentum der Vollzugseinrichtung sind, dürfen durch die inhaftierte Person nicht verändert oder angepasst werden.

³ Im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen werden der inhaftierten Person Arbeitskleider nur bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Austritt

1. Zimmer- bzw. Zellenabgabe, Inventar, Arbeitskleider

§ 8. ¹ Beim Austritt oder bei einem Zimmer- bzw. Zellenwechsel wird das Inventar geprüft. Sofern zuvor auf der Inventarliste fehlende oder defekte Gegenstände nicht aufgeführt oder gekennzeichnet worden sind, hat die inhaftierte Person die Kosten für das Fehlen oder die Beschädigung zu übernehmen, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie dafür nicht verantwortlich ist.

² Die inhaftierte Person hat die Unterkunft gereinigt und so abzugeben, wie sie sie bezogen hat. Sie ist verpflichtet, ihre privaten Gegenstände mitzunehmen oder für deren Entsorgung auf eigene Kosten besorgt zu sein. Bildmaterial ist von den Wänden zu entfernen.

³ Die durch das Vollzugszentrum Bachtel abgegebenen Arbeitskleider, Arbeitsschuhe und Ausrüstungsgegenstände sowie Wäschestücke sind beim Austritt zurückzugeben. Fehlende und mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände und Wäschestücke werden der inhaftierten Person verrechnet.

2. Effekten, Guthaben

§ 9. ¹ Die eingelagerten Effekten werden beim Austritt kontrolliert und der inhaftierten Person ausgehändigt. Sie hat die vollständige Übernahme unterschriftlich zu bestätigen.

² Das Guthaben der inhaftierten Person wird festgestellt und die Kosten für allfällige Zimmerbeschädigungen, fehlendes oder beschädigtes Material in Abzug gebracht. Die inhaftierte Person hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.



³ Für Verluste oder Defekte von oder an privaten Gegenständen, Wertsachen und Bargeld, welche nicht beim Vollzugszentrum Bachtel deponiert oder nicht im Effektenverzeichnis aufgeführt waren, wird keine Haftung übernommen.

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln, Kleidung, Hygiene und Zimmerordnung

Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte

§ 10. ¹ Die inhaftierte Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere Inhaftierte sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Vollzugszentrums Bachtel nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zimmer- bzw. Zellenfenstern verboten.

³ Die inhaftierte Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Inhaftierter.

Hausöffnungs- und Essenszeiten

§ 11. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt für den offenen Vollzug die Hausöffnungs- und Essenszeiten sowie die Zeiten für die Benutzung einzelner Räumlichkeiten fest.

² Im Speisesaal dürfen nur Produkte, die am Insassenkiosk erworben worden sind, konsumiert werden. Produkte, die gekocht oder mit heissem Wasser zubereitet werden müssen, sind im Speisesaal verboten.

³ Für den geschlossenen Vollzug in der Abteilung Meilen gelten gesonderte Bestimmungen bezüglich der Zellenöffnungszeiten und Benutzung der Gemeinschaftsräumlichkeiten.

Kleidung, Waschen der Privatwäsche

§ 12. ¹ Die Inhaftierten tragen während des Vollzugs vorbehaltlich § 27 ihre persönliche Kleidung und Leibwäsche.

² Verfügt die inhaftierte Person beim Eintritt über keine angemessene Kleidung, wird ihr diese leihweise abgegeben.

³ Das Waschen privater Kleider erfolgt durch die zentrumseigene Wäscherei, soweit sich die Kleider dazu eignen.

Hygiene

§ 13. Die Inhaftierten sind zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie können zu diesem Zweck die Duschen ausserhalb der Nachtruhezeiten jederzeit benützen.

Zimmer- bzw. Zellenordnung

§ 14. ¹ Jede inhaftierte Person hat ihr Zimmer oder ihren Zimmer teil bzw. ihre Zelle sauber zu halten und ist für die Einhaltung der Ordnung im Zimmer bzw. in der Zelle sowie den sachgerechten Ge-



brauch des Inventars verantwortlich. Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos, namentlich solche mit pornografischem, gewaltverherrlichendem oder einem humanitären Menschenbild widersprechendem Inhalt, ist verboten.

² Die Zimmer bzw. Zellen der Inhaftierten werden durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel regelmässig kontrolliert. Die Kontrolle kann zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel auch in Abwesenheit der Inhaftierten durchgeführt werden.

³ In den Zimmern bzw. Zellen dürfen keine Gegenstände vor oder hinter die Zellenfenster gestellt werden. Die Gitter und Fensterscheiben sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

⁴ Zur Schonung der Wände dürfen Bilder und Fotos nur auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Für das Aufhängen der Bilder und Fotos sind Klebeband oder Reissnägeln zu verwenden, welche bei Bedarf durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel abgegeben werden.

Persönliche Gegenstände

§ 15. ¹ Persönliche Effekten wie beispielsweise Bücher, Zeitschriften, Tonbänder, DVDs und CDs sind in ihrer Anzahl auf je 10 Stück beschränkt. Diese Artikel dürfen im Verlauf des Vollzuges ausgetauscht werden. Verboten sind Datenträger, die selber gebrannt wurden, die mit einer Altersbegrenzung von 18+ versehen sind oder die einen pornografischen, gewaltverherrlichenden oder einem humanitären Menschenbild widersprechenden Inhalt aufweisen.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann den Inhaftierten bewilligen, Gegenstände zur Selbstbeschäftigung auf das Zimmer bzw. die Zelle mitzunehmen.

³ Bei Verstössen kann die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel anordnen, dass ein Teil der betroffenen Artikel mit Vermerk "im Effektenverzeichnis" zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt wird.

Schutz des Eigentums

§ 16. ¹ Mit Ausnahme der aufbewahrten Effekten ist die inhaftierte Person selbst für ihr persönliches Eigentum, insbesondere ihr Bargeld, und die vom Vollzugszentrum Bachtel erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

² Das Vollzugszentrum Bachtel haftet nur für den Verlust von Eigentum der inhaftierten Person, wenn dieser auf ein Fehlverhalten seiner Mitarbeitenden zurückgeht.



³ Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird der inhaftierten Person empfohlen, die Zimmer- bzw. Zellentüre und die Schranktüre beim Verlassen des Zimmers bzw. der Zelle abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Haftung für Schäden

§ 17. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem Vollzugszentrum Bachtel absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

² Reichen Bargeld und Freikonto für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung eine Ausgabengrenze für Einkäufe angeordnet wird.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann ferner ohne Einverständnis der inhaftierten Person die Begleichung der Schadenersatzforderungen aus dem Sparkonto anordnen, falls das Bargeld sowie die Guthaben auf dem Frei- und Zweckkonto nicht ausreichen.

Brand- und Unfallverhütung

§ 18. ¹ Die inhaftierte Person hat sich so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

² Feueralarm-Nottaster dürfen nur im Brandfall betätigt werden. Im Falle eines Missbrauchs werden die Kosten des Feuerwehreinsatzes der inhaftierten Person verrechnet und es erfolgt eine Strafanzeige wegen falschen Alarms (Art. 128^{bis} des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB).

Rauchverbot

§ 19. ¹ In sämtlichen Räumlichkeiten des Vollzugszentrums Bachtel gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

² Vom Rauchverbot ausgenommen sind im offenen Vollzug die besonders dafür eingerichteten Fumoirs und gekennzeichneten Raucherbereiche.

³ Im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen ist das Rauchen lediglich in den Zellen und im Spazierhof erlaubt.

⁴ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

Alkohol und Drogen

§ 20. Auf dem ganzen Areal des Vollzugszentrums Bachtel ist den Inhaftierten die Herstellung, der Besitz, der Konsum und der Handel von Alkohol, illegalen Substanzen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum verboten.



Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 21. ¹ Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem ganzen Areal des Vollzugszentrums Bachtel verboten.

² Es ist verboten, Werkzeuge aus den Arbeitsbetrieben, welche als Waffe eingesetzt werden können oder mit denen die Sicherheitseinrichtungen oder das Inventar beschädigt werden können, in das Zimmer bzw. die Zelle zu nehmen.

IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren

§ 22. Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Mitwirkungspflicht

§ 23. Die Inhaftierten haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

V. Arbeit, Bildung, Arbeitsentgelt, Guthaben und Einkauf

Arbeit

1. Arbeitspflicht, Pflicht zum Schulbesuch bzw. zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen

§ 24. ¹ Die inhaftierte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Arbeit zu verrichten, die Schule zu besuchen oder an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann eine obligatorische Teilnahme an Weiterbildungen fordern, welche im Zusammenhang mit der Resozialisierung stehen, namentlich im Bereich Gesundheit, Arbeitssicherheit, Präventionsarbeit und Suchtmittel.

2. Arbeitszuweisung

§ 25. Der inhaftierten Person wird nach Möglichkeit eine ihren persönlichen Ressourcen entsprechende Arbeit zugewiesen. Gesundheitliche Einschränkungen werden dabei berücksichtigt, sofern die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt oder der Gesundheitsdienst diese bestätigt.

3. Arbeitszeiten

§ 26. ¹ Die Arbeitszeit wird nach den Erfordernissen der einzelnen Gewerbe- und Versorgungsbetriebe durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt.

² Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, wird diese zusätzlich abgegolten.

4. Arbeitskleider und Arbeitsschuhe

§ 27. ¹ Die Inhaftierten werden durch das Vollzugszentrum Bachtel mit Arbeitskleidern und Arbeitsschuhen ausgerüstet, welche sich je nach Arbeitsbereich unterscheiden können.



² Die Inhaftierten im offenen Vollzug sind verpflichtet, die Kleider- und Schuhvorgabe des jeweiligen Arbeitsbereichs zu befolgen.

³ Während der Arbeit ist das Tragen von privater Kleidung verboten, es sei denn, sie werde verdeckt unter der Arbeitskleidung getragen.

⁴ In der Freizeit und während den Mahlzeiten ist das Tragen der Arbeitskleider verboten.

⁵ Im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen erhalten die Inhaftierten keine Arbeitskleidung, es sei denn, eine solche sei für die Verrichtung der zugewiesenen Arbeit notwendig.

5. Arbeitsentgelt

a. Bemessung und Ansatz

§ 28. ¹ Den Inhaftierten wird für ihre Arbeit ein Arbeitsentgelt ausbezahlt.

² Die effektive Höhe des Arbeitsentgelts bemisst sich nach der Arbeitsverdiensttabelle des Vollzugszentrums Bachtel, namentlich nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz sowie der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas kann das Arbeitsentgelt gekürzt werden.

³ Besucht die inhaftierte Person während den ordentlichen Arbeitszeiten eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- oder Weiterbildung oder nimmt sie an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teil, so wird diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Die Ansätze für das Arbeitsentgelt richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

b. unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 29. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wegen schlechter Auftragslage, der Wetterbedingungen oder defekter Maschinen oder bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt ausbezahlt.

c. selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 30. ¹ Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei Arbeitsverweigerung, während des Arrestvollzugs und des disziplinarischen Zimmer- oder Zelleneinschlusses sowie während Ausgängen und Urlauben wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.



² Beeinträchtigt die inhaftierte Person das Arbeitsklima, so ist die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsbetriebs berechtigt, sie unter Streichung des Arbeitsverdienstes vom Arbeitsplatz zu verweisen oder ihren Arbeitsverdienst dem Fehlverhalten entsprechend zu kürzen.

Verwendung der Guthaben

1. Grundsatz

§ 31. Die Aufteilung und Verwendung des Arbeitsentgelts sowie die Verwendung, Auszahlung und Überweisung der Guthaben der jeweiligen Konten richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

2. Sparkonto

§ 32. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Rücklage auf dem Sparkonto dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach Entlassung aus dem Vollzug. Allfällige Bezüge vom Sparkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

² Das Guthaben auf dem Sparkonto wird verzinst, sobald der Aufenthalt im Vollzugszentrum Bachtel einen Monat gedauert hat und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.– beträgt. Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen von Justizvollzug und Wiedereingliederung vorgegeben.

3. Zweckkonto

§ 33. ¹ 15 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Zweckkonto gutgeschrieben. Dieses dient der Sicherstellung von Kostenübernahmen oder –beteiligungen durch die inhaftierte Person, sofern das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt, eine Sozialhilfefähigkeit fehlt oder die inhaftierte Person ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten verletzt.

² Solange das Zweckkonto einen Stand von Fr. 2'000.– aufweist, wird der Anteil gemäss Absatz 1 dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Allfällige Bezüge vom Zweckkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt.

4. Freikonto, Taschengeld

§ 34. ¹ 70 Prozent des Arbeitsentgelts stehen der inhaftierten Person zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

² Wird der Mindestansatz gemäss den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt oder lediglich ein Taschengeld ausbezahlt, stehen der inhaftierten Person die gesamten Beträge zur Deckung der persönlichen Auslagen zur Verfügung.

³ 70 Prozent des nicht auf das Spar- und Zweckkonto gutgeschriebenen Teils des Arbeitsentgelts werden der inhaftierten Person



im offenen Vollzug wöchentlich bis zum Höchstbetrag von Fr. 70.– bar als Taschengeld ausbezahlt bzw. im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen als Guthaben für Einkäufe im Rahmen des Kioskeinkaufs zur Verfügung gestellt.

⁴ Der nach Abzug für das Spar- und Zweckkonto sowie des Taschengelds bzw. Einkaufsguthabens verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Freikonto gutgeschrieben.

⁵ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann vorsehen, dass maximal 10 Prozent des Arbeitsentgelts zulasten des Freikontos auf ein Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben werden.

5. Wiedergutmachungskonto

§ 35. ¹ Ist die inhaftierte Person bereit oder aufgrund des Vollzugsplans verpflichtet, Wiedergutmachungszahlungen zu leisten oder Opferhilfeforderungen zurückzuzahlen, werden die vereinbarten bzw. festgelegten Beträge vom Freikonto auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die Vollzugseinrichtung legt zusammen mit der inhaftierten Person fest, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie werden die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Opfer oder an die Stellen, an welche die Ansprüche der Opfer übergegangen sind, geleistet. Fehlen direkte Opfer, erfolgen die Zahlungen an gemeinnützige Institutionen.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO)

§ 36. ¹ Inhaftierte mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

² AHV-pflichtige Inhaftierte tragen die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch das Vollzugszentrum Bachtel übernommen.

Besitz von Bargeld

§ 37. ¹ Die inhaftierte Person im offenen Vollzug darf nicht mehr Bargeld als Fr. 90.– besitzen. Mehrbeträge sind sofort und unaufgefordert wie folgt gegen Quittung abzuliefern und werden dem Freikonto gutgeschrieben:

- a. bei Urlaubsrückkehr dem Kontrollorgan,
- b. bei der wöchentlichen Auszahlung dem auszahlenden Angestellten.

² Im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen ist der Besitz von Bargeld verboten.



³ Nicht abgelieferte Mehrbeträge werden der inhaftierten Person abgenommen, und je zur Hälfte dem Spar- bzw. dem Freikonto gutgeschrieben. Die Missachtung der Meldepflicht wird zudem disziplinarisch geahndet.

⁴ Von aussen eingehende Beträge werden dem Freikonto gutgeschrieben.

Gutschrift, Auszahlung, Auskunft über Kontostand

§ 38. ¹ Das Arbeitsentgelt wird den verschiedenen Konten der inhaftierten Person im offenen Vollzug einmal wöchentlich bzw. im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen täglich gutgeschrieben.

² Das Taschengeld bzw. das Guthaben gemäss § 34 Abs. 3 wird der inhaftierten Person im offenen Vollzug wöchentlich ausbezahlt bzw. im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen für Einkäufe zur Verfügung gestellt.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann für einzelne Inhaftierte im Rahmen der Vollzugsplanung einen abweichenden Auszahlungsrhythmus festlegen.

⁴ Die inhaftierte Person erhält auf Verlangen hin (Hausbrief) einmal monatlich schriftlich Auskunft über den Stand ihrer Konten.

Kiosk

§ 39. ¹ Im Vollzugszentrum Bachtel wird ein Kiosk geführt. Die Öffnungszeiten werden durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt.

² Die Inhaftierten im offenen Vollzug haben ihre am Kiosk getätigten Einkäufe bar zu bezahlen, den Inhaftierten im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen werden die Einkäufe dem Freikonto belastet.

³ Die Inhaftierten im offenen Vollzug haben die Möglichkeit, Eigenprodukte des Vollzugszentrums Bachtel zum Bruttopreis zu erwerben. Diese sind bar zu bezahlen und werden anschliessend zu den Effekten gelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Produkte anlässlich eines Urlaubs mitzunehmen.

VI. Freizeitgestaltung

Freizeitangebote

§ 40. ¹ Die Freizeitangebote stehen allen Inhaftierten zur Verfügung.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt für Inhaftierte im offenen Vollzug für Freizeitaktivitäten ausserhalb des Anstaltsareals den dafür vorgesehenen Rayon fest. Die Bewegungsfreiheit der Inhaftierten während ihrer Freizeit kann aus disziplinarischen Gründen oder aus Gründen der Anstaltsordnung eingeschränkt werden.



³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, für spezielle Freizeitkurse oder -aktivitäten einen angemessenen Unkostenbeitrag zu verlangen.

Sport

§ 41. ¹ Den Inhaftierten wird Gelegenheit zu sportlicher Betätigung im Rahmen der Möglichkeiten des Vollzugszentrums Bachtel geboten.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt die Benutzungszeiten und Benutzungsregeln von Sportanlagen sowie Sport- und Spielgeräten fest.

³ Beschädigungen an Anlagen und Geräten, unfaires Verhalten bei Sport und Spiel sowie die Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsregeln werden disziplinarisch geahndet.

Bezug von Druckerzeugnissen

§ 42. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die die Sicherheit gefährden oder deren Inhalt gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder die gegen den Zweck des Vollzuges verstossen, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglichen oder übermässig erschweren.

² Von der inhaftierten Person abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden dieser nach der Entlassung nicht nachgesandt. Für Adressänderungen ist die inhaftierte Person selbst verantwortlich.

Elektrische und elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik
1. Allgemeines

§ 43. ¹ Erlaubt sind nur die vom Vollzugszentrum Bachtel direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte fest. Die Zulassung kann für einzelne Abteilungen oder Gruppen eingeschränkt oder untersagt werden.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

³ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

⁴ Die eigenmächtige Abänderung von zentrumseigenen Geräten und Anlagen ist verboten.

⁵ Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, die Geräte zu entziehen.



2. Verbotene Geräte und Datenträger, Kon- trollen

§ 44. ¹ Verboten sind das Einführen, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern,

- c. die die Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen nicht öffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann,
- d. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- e. welche die Sicherheit und Ordnung im Vollzugszentrum Bachtel gefährden,
- f. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Beschaffung von Ton-, Bild- und Daten- trägern

§ 45. ¹ Für die Beschaffung von Ton-, Bild- und Datenträgern sind die Vorschriften über Bücher und Zeitschriften sinngemäss anwendbar.

² Computer- oder Videospiele, die mit der Bezeichnung „18+“ versehen sind (für Erwachsene deklarierte Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, wie beispielsweise Ego-Shooter-Spiele) sind aus Gründen der Deliktprävention verboten.

³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist befugt, auch nicht speziell mit der Bezeichnung „18+“ versehene Spiele mit Gewalthandlungen oder gewaltverherrlichenden Inhalten aus Gründen der Deliktprävention zu verbieten.

4. Radio- und Fern- sehgeräte

§ 46. ¹ Die inhaftierte Person kann ein Fernsehgerät mit integriertem Radioempfang mieten. Der monatliche Mietzins wird von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet. In Mehrbettzimmern oder Mehrbettzellen wird die Miete aufgeteilt.

² Die Einzelzimmer im offenen Vollzug sind zusätzlich mit einem Blue Ray Player ausgerüstet.

³ Der Betrieb anderer, nicht von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel zur Verfügung gestellter Fernsehgeräte oder Radioapparate und eigener Antennenanlagen ist verboten.

⁴ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person damit einverstanden, dass Reparatur- und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Freikonto belastet werden.

⁵ Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese



durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei nicht durch die inhaftierte Person verursachten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁶ Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind keinerlei Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

5. Spielkonsolen

§ 47. Spielkonsolen und andere für das Computerspiel geeignete elektronische Geräte sind verboten.

6. Computer und Peripheriegeräte

a. Miete von Computern und Peripheriegeräten

§ 48. ¹ Inhaftierte im offenen Vollzug können bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel Computer¹ und Peripheriegeräte² mieten. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

² An den Geräten dürfen die Grundeinstellungen nicht verändert und keine zusätzlichen Programme installiert werden.

³ Der monatliche Mietzins pro Gerät wird durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

⁴ Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

b. Reglement

§ 49. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte.

² Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschrieben zu bestätigen, dass sie vom Reglement Kenntnis genommen hat.

³ Bei Zuwiderhandlung gegen die im Reglement erlassenen Vorschriften werden die Geräte entzogen.

c. Kontrollen

§ 50. ¹ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

² Die Chiffrierung von Dateien ist verboten; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn

¹ Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.)

² Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.



das Passwort vorgängig der von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

VII. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Sozialdienst

Gesundheitsdienst

1. Grundsatz

§ 51. ¹ Dem Vollzugszentrum Bachtel stehen eine Gefängnisärztin oder ein Gefängnisarzt sowie der Gesundheitsdienst zur Verfügung, denen die medizinische Versorgung der Inhaftierten obliegt. Die Betreuungszeiten richten sich nach Bedarf und Situation.

² Sämtliche Verschreibungen von Medikamenten und Überweisungen in stationäre Einrichtungen oder zu Fachärztinnen oder Fachärzten liegen in der alleinigen Kompetenz der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes.

³ Die Gefängnisärztin oder der Gefängnisarzt sowie die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

⁴ Bestehen erhebliche Gründe für eine Ablehnung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes, wird eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt beigezogen.

⁵ Benötigt die inhaftierte Person ärztliche Betreuung, hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu melden. Bei Bedarf kann sich die inhaftierte Person jederzeit mittels Hausbrief für einen Arzttermin anmelden.

2. Eintrittsuntersuchung

§ 52. Bei allen neu eintretenden Inhaftierten wird innerhalb von sieben Tagen unentgeltlich eine Eintrittsuntersuchung durchgeführt. Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit und die Vollzugstauglichkeit geprüft und gegebenenfalls weitere medizinische Abklärungen getroffen.

3. Erste Hilfe

§ 53. In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel für Erste Hilfe und verständigen den Gesundheitsdienst.

Medikamente

§ 54. ¹ Die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel dürfen den Inhaftierten nur durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt verordnete Medikamente und nur nach deren oder dessen Anweisungen abgeben.

² Die Medikamentenabgabe erfolgt in der Regel am Schalter. Die Abgabezeiten sind am Schalter ersichtlich.



³ Mitgebrachte, rezeptpflichtige Medikamente werden bei der Abgabestelle auf Verschreibung und Dosis überprüft. Nicht rezeptpflichtige Medikamente werden nur mit Einverständnis der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes abgegeben.

⁴ Die verschriebenen Medikamente müssen unter Aufsicht eingenommen werden. Sie dürfen nicht zurückbehalten oder an andere Inhaftierte weitergegeben werden. Bestimmte Medikamente werden aufgelöst abgegeben.

⁵ In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Gefängnisärztin oder des Gefängnisarztes dürfen Medikamente im Zimmer aufbewahrt und eingenommen werden.

⁶ Der Besitz oder Konsum von nicht durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt verordneten Medikamenten ist untersagt.

Krankenkasse

§ 55. ¹ Die Inhaftierten sind verpflichtet, beim Eintritt ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel die anfallenden medizinischen Kosten zurückfordern kann.

² Die Versicherungssituation der inhaftierten Person wird anlässlich des Eintritts durch den Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel abgeklärt.

Prävention von übertragbaren Krankheiten

§ 56. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten können die Inhaftierten unentgeltlich Präservative beziehen.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten kann sich die inhaftierte Person an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder den Gesundheitsdienst wenden.

Zahnbehandlung

§ 57. Die Anmeldung beim Zahnarzt erfolgt durch den Gesundheitsdienst des Vollzugszentrums Bachtel. Es werden nur schmerzstillende Notfallbehandlungen durchgeführt. Für weiterführende Behandlungen, die während des Vollzugs nicht zwingend notwendig sind, muss eine Kostengutsprache von der inhaftierten Person oder von Dritten vorliegen.

Psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 58. ¹ Bei psychischen Problemen steht den Inhaftierten eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe zur Verfügung, die oder der durch Justizvollzug und Wiedereingliederung bezeichnet wird.

² Benötigt die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Betreuung, hat sie dies einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu melden.



³ Der Beizug der Spezialistinnen oder Spezialisten erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt, den Gesundheitsdienst oder die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel.

Seelsorge

§ 59. ¹ Die reformierten, die katholischen und die muslimischen Seelsorgenden besuchen die Inhaftierten regelmässig.

² Die Seelsorger stehen den Inhaftierten für Gespräche zur Verfügung. In Notfällen können die Seelsorgerinnen und Seelsorger auch ausserhalb der eigentlichen Seelsorgezeiten telefonisch erreicht werden.

³ Angehörige anderer Religionsgemeinschaften können um Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihres Glaubens ersuchen. Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel entscheidet im Einzelfall über deren Zulassung.

Sozialdienst

§ 60. ¹ Inhaftierte mit einer Haftstrafe ab 90 Tagen werden innerhalb einer Woche nach Strafantritt durch den Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel kontaktiert. Das Eintrittsgespräch dient der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und Hilfsbedürfnisse sowie der Informationsbeschaffung für die Erstellung eines stufengerechten Vollzugsplanes.

² Jede inhaftierte Person hat das Recht mit ihren Anliegen, namentlich in Zusammenhang mit dem Vollzugsalltag, der Familie, den Resozialisierungsbemühungen, den Versicherungen und Finanzen, der Arbeit und der Wohnsituation, an den Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel zu gelangen. Dieser wird mit der inhaftierten Person möglichst nachhaltige Lösungen erarbeiten.

³ Der Sozialdienst des Vollzugszentrums Bachtel bestimmt den Umfang seiner Leistungen in Abhängigkeit der Strafdauer, der Komplexität der Anliegen sowie der vorhandenen internen Ressourcen.

VIII. Kontakte innerhalb des Vollzugszentrums Bachtel

Kontakt mit internen Stellen

§ 61. ¹ Die Kontaktaufnahme mit den internen Stellen des Vollzugszentrums Bachtel erfolgt grundsätzlich mittels eines begründeten Antrags über einen Hausbrief.

² In dringenden Fällen kann die inhaftierte Person mündlich Kontakt mit einer oder einem Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel aufnehmen. Diese oder dieser entscheidet, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht, oder ob die inhaftierte Person einen schriftlichen Antrag zu stellen hat.

³ Der Antrag der inhaftierten Person wird schriftlich beantwortet oder im persönlichen Gespräch geklärt.



Kontakt unter den
Inhaftierten

§ 62. ¹ Es ist der inhaftierten Person untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten den Arbeitsplatz oder das ihr zugewiesene Gebiet des Vollzugszentrums Bachtel zu verlassen.

² Der inhaftierten Person wird empfohlen, bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit Mitinhaftierten Zurückhaltung zu üben und insbesondere darauf zu verzichten, die Adressen von Verwandten und Bekannten anzugeben.

Rechtsgeschäfte unter
Inhaftierten

§ 63. ¹ Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen, Gewährung von Darlehen oder gegenseitige Dienstleistungen, sind verboten.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt. Das Einverständnis der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel muss durch die inhaftierte Person jedoch vor dem Abschluss solcher Geschäfte mittels schriftlichem Antrag per Hausbrief eingeholt werden.

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben

Post
1. Briefpost

§ 64. ¹ Die Inhaftierten können uneingeschränkt Briefe versenden und empfangen. Die abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender versehen werden. Briefmarken können am Kiosk bezogen werden.

² Die eingehende Briefpost wird durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kontrolliert. Der Briefverkehr mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten unterliegt keiner Kontrolle, es sei denn, es bestehe ein Missbrauchsverdacht.

2. Paketpost

§ 65. ¹ Die eingehende Paketpost wird auf Anordnung der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel geöffnet und kontrolliert.

² Die Menge der zu empfangenden Pakete kann durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel eingeschränkt werden, sofern sich der Kontrollaufwand als unverhältnismässig hoch erweist.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 66. Briefe oder Pakete, welche per Nachnahme oder kostenpflichtig (z. B. unter Verrechnung von Zollgebühren) verschickt wurden, werden durch die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel nicht entgegengenommen.

Private Telefongespräche

§ 67. ¹ Für Telefongespräche stehen Telefonstationen, die mit Telefonwertkarten funktionieren. Diese können am Kiosk bezogen werden.

² Die Inhaftierten sind angehalten, Telefongespräche in den Pausen oder in der Freizeit zu führen. Telefonate während der Arbeitszeit



sind bewilligungspflichtig. Eingehende Anrufe für Inhaftierte werden nicht weitergeleitet.

³ Die Telefongespräche können auf 15 Minuten pro inhaftierte Person begrenzt und sie können aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

Besuche

1. Anzahl, Dauer und Ort der Besuche

§ 68. ¹ Die Inhaftierten können nach einer Woche Aufenthalt im Vollzugszentrum Bachtel wöchentlich einen Besuch empfangen.

² Die Besuchsdauer beträgt im offenen Vollzug höchstens 2 ½ Stunden, im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen höchstens 1 ¼ Stunden. Die inhaftierte Person kann private Besuchspersonen nur an den durch das Vollzugszentrum Bachtel bestimmten Tagen empfangen.

³ Im Übrigen richten sich die Modalitäten der Besuche nach §§ 117 ff. JVV.

⁴ Besuche von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten, von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen sowie von den mit der umfassenden Beistandschaft für die inhaftierte Person betrauten Personen werden auf die Zahl der erlaubten Besuche nicht angerechnet.

⁵ Zur weiteren Orientierung der Inhaftierten und der Besuchspersonen steht ein von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel erarbeitetes separates Merkblatt zur Verfügung.

2. Besuchsbewilligung

§ 69. ¹ Inhaftierte im offenen Vollzug reichen die Besucheranmeldung mittels des vorgesehenen Formulars innerhalb der Abgabefrist ein, wobei sich die Anmeldung immer auf die nächste mögliche Besuchszeit zu beziehen hat. Wird das Formular zu spät eingereicht, wird der gewünschte Besuch nicht bewilligt.

² Die Besuchspersonen von Inhaftierten im geschlossenen Vollzug der Abteilung Meilen haben bei der Leitung der Abteilung Meilen vorgängig eine Besuchsbewilligung einzuholen. Nach Abklärung der Formalitäten kann die Besuchsperson mit der Leitung der Abteilung Meilen ein Besuchstermin vereinbaren.

3. Anzahl der Besuchspersonen

§ 70. ¹ Die Personenzahl pro Besuch wird von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgelegt.

² Es dürfen höchstens drei erwachsene Besuchspersonen über 16 Jahre und höchstens 2 Kinder unter 16 Jahren zum Besuch eingeladen werden. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson zu einem Besuch erscheinen.



³ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Besucherzahl einschränken.

4. Zugelassene Besuchspersonen,
Kontrolle der Besuchspersonen

§ 71. ¹ Zum Besuch der inhaftierten Person werden nur Personen zugelassen, welche von ihr auch eingeladen worden sind. Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen, bei welchen Ausschlussgründe gemäss § 118 JVV vorliegen sowie in aller Regel auch vormals in einer Vollzugseinrichtung inhaftiert gewesene Personen.

² Die Besuchspersonen haben sich an- und abzumelden und sich unaufgefordert mit einem Pass, einer Identitätskarte oder einem Ausländerausweis auszuweisen (Führerausweise werden nicht akzeptiert). Personen, die sich nicht entsprechend ausweisen können, werden weggewiesen.

³ Persönliche Effekten der Besuchspersonen werden durch eine oder einen Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel kontrolliert. Mobiltelefone der Besuchspersonen und Mitbringsel für die inhaftierte Person sind nach den Weisungen der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu hinterlegen.

⁴ Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel kann die Zulassung anderer als in § 68 Abs. 4 genannten Personen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

⁵ Verstösse gegen die Besuchsvorschriften können mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts geahndet werden.

Gaben und Geschenke
1. Modalitäten

§ 72. ¹ Dritte dürfen der inhaftierten Person pro Kalendermonat höchstens fünf Kilogramm Naturalgaben zukommen lassen. Vorbehalten bleibt § 73.

² Zusätzlich dürfen der inhaftierten Person pro Kalendermonat folgende Artikel mitgebracht werden:

- a. drei Kilogramm Früchte oder zum rohen Verzehr geeignetes Gemüse,
- b. 500 Stück Zigaretten oder 500 Gramm andere Tabakfabrikate.

³ Geldbeträge sind den Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel gegen Quittung abzugeben und werden dem Freikonto gutgeschrieben.

2. Verbotene Gaben

§ 73. Folgende Artikel und Warengruppen sind als Gaben verboten und werden zurückgewiesen:



- a. Waren, die sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden oder deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist sowie selbstgebackene oder anderswie selber hergestellte Waren,
- b. Waren, die nicht aus dem Schweizer Grosshandel stammen,
- c. Waren, die die Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel gefährden können, wie beispielsweise Pfeffer, Kerzen, Spraydosen und Kaugummi,
- d. alkoholhaltige Getränke, Lebensmittel und Produkte, die Alkohol enthalten,
- e. Drogen, Medikamente und alkoholhaltiges Mundwasser,
- f. Waren, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen, wie beispielsweise Trockenobst, Körnerprodukte, Nüsse mit Schalen und Pflanzen,
- g. Snus, Schnupftabak, CBD- und E-Zigaretten,
- h. Getränke in Aludosen, Energy-Drinks und ascorbinsäurehaltige Produkte,
- i. Frischprodukte, die ohne Kühlung nicht haltbar sind.

X. Urlaub und Ausgang

Allgemeine Voraussetzungen

§ 74. ¹ Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

² Urlaube und Ausgänge dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einem verbleibenden Risiko durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,
- b. die inhaftierte Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
- c. Einstellung und Haltung der inhaftierten Person im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistung zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
- d. Grund zur Annahme besteht, dass die inhaftierte Person rechtzeitig in das Vollzugszentrum Bachtel zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während desurlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
- e. die inhaftierte Person über genügend Mittel verfügt, um die Kosten desurlaubs zu bestreiten,



- f. keine Ausgrenzung im Kanton Zürich oder in den angrenzenden Kantonen oder eine Eingrenzung vorliegt.

³ Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Entscheidungskompetenz

§ 75. ¹ Über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Ausgangs- oder Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Leitung der Vollzugszentrums Bachtel das Ausgangs- oder Urlaubsgesuch zusammen mit dem Führungsbericht, einem allfälligen Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Insassenakten an die einweisende Behörde.

Urlaub
1. Sachurlaub

§ 76. ¹ Sachurlaube können gewährt werden zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der inhaftierten Person ausserhalb des Vollzugszentrums Bachtel unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die eigene Heirat oder die Heirat der nächsten Angehörigen bzw. zur Registrierung der eigenen Partnerschaft oder der Registrierung der Partnerschaft der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der inhaftierten Person oder einer ihr nahestehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht im Vollzugszentrum Bachtel stattfinden kann,
- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht im Vollzugszentrum Bachtel durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.



2. Beziehungsurlaub

a. Zweck

§ 77. ¹ Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein wird.

b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 78. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Freiheitsstrafe, höchstens jedoch von 18 Monaten gewährt werden, falls der Aufenthalt im Vollzugszentrum Bachtel wenigstens zwei Monate gedauert hat und noch mindestens drei Monate dauern wird.

c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 79. ¹ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage),
- b. 42 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 21 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

3. Sonderurlaube

§ 80. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern kann das Vollzugszentrum Bachtel ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu fünf Tagen zu gewähren.

² Sonderurlaube setzen ein tadelloses Vollzugsverhalten der inhaftierten Person voraus und können nur an den von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel vorgegebenen Tagen bezogen werden.

4. Verfahren und Modalitäten

§ 81. ¹ Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und bei Sachurlauben allenfalls Belegen über den Urlaubsgrund voraus. Das Gesuch ist der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel in der Regel mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Datum einzureichen.



² Die Zeiten für das Verlassen des Vollzugszentrums Bachtel und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten von der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel festgesetzt.

Ausgang

1. Zweck

§ 82. Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb des Vollzugszentrums Bachtel, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten der inhaftierten Person fördern.

2. Modalitäten

§ 83. ¹ Der inhaftierten Person kann frühestens zwei Monate nach dem Eintritt in das Vollzugszentrum Bachtel und bei gutem Vollzugsverhalten wie folgt Ausgang gewährt werden:

- a. während der ersten zwölf Monate des Aufenthaltes höchstens ein Ausgang pro Monat,
- b. ab dem zweiten Jahr des Aufenthaltes höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

² Die Leitung des Vollzugszentrums Bachtel legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen. Die Dauer eines Ausgangs beträgt höchstens fünf Stunden.

³ Der Ausgang muss jeweils bis am Dienstag vor dem gewünschten Datum schriftlich bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel beantragt werden.

Mitnehmen und
Zurückbringen von
Gegenständen und
Geld

§ 84. ¹ Gegenstände oder Geld dürfen nur mit Genehmigung der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel in den Urlaub oder Ausgang mitgenommen und wieder zurückgebracht werden. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub oder Ausgang einzuholen.

² Geldbeträge, die Fr. 90.– übersteigen, sind bei der Rückkehr aus dem Urlaub oder Ausgang in das Vollzugszentrum Bachtel un- aufgefordert abzugeben und werden dem Freikonto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen

§ 85. ¹ Die inhaftierte Person hat die Vorschriften der JVV, der Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Leitung und der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel zu befolgen.

² Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 1 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.



Kontrollen

1. Durchsuchung und Leibesvisitation

§ 86. ¹ Die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der inhaftierten Person zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Vollzugszentrums Bachtel auch in Abwesenheit der inhaftierten Person jederzeit durchsuchen.

² Besteht ein konkreter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

2. Alkohol- und Drogentests

§ 87. ¹ Die Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel können Alkohol- und Drogentests durchführen. Auf Anordnung der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel können Urinproben abgenommen werden.

² Die Verweigerung oder die Manipulation dieser Kontrollen oder die Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund werden die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

Aufsichtsbeschwerde

§ 88. ¹ Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen der Mitarbeitenden des Vollzugszentrums Bachtel können sich die Inhaftierten mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung des Vollzugszentrums Bachtel beschweren.

² Bis zu deren Entscheid sind die Inhaftierten zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 89. Schriftliche Entscheide der Leitung der Vollzugseinrichtung bzw. der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich können die Inhaftierten innert 30 Tagen – bei Disziplarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.

Inkrafttreten

§ 90. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 27. März 2019.³

³ Diese Hausordnung wurde vom Amtsleiter von Justizvollzug und Wiedereingliederung am 9. Dezember 2021 erlassen und mit Datum vom 12. Dezember 2021 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.